

## **SATZUNG DES MUSIKVEREINS SCHLECHING e.V.**

Aus der Erfahrung heraus, dass das Schlechinger Musikleben Schaden leidet, wenn es in personen- bzw. parteibezogene kommunalpolitische Auseinandersetzungen hineingezogen wird d.h. wenn die Musikkapelle vor und nach kommunalpolitischen Wahlen als Machtinstrument missbraucht wird, soll in Schleching ein Musikverein gegründet werden.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Musikverein Schleching e.V." Er hat seinen Sitz in Schleching.  
Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ist der Musikverein in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Musikverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Musik.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Unterstützung und Förderung der Musikausbildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen
  - b) Veranstaltung und Förderung von Konzerten
  - c) Musikalische Gestaltung kirchlicher und gesellschaftlicher Ereignisse.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Übungsleiter können Aufwandsentschädigungen erhalten.  
Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen der Ehrenamtspauschale vergütet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Musikvereins kann jede Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte. Dabei wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden.

Aktive sind die dem Musikverein als Musiker angehörenden Mitglieder;  
passiv sind alle weiteren Mitglieder des Musikvereins.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Für besondere Verdienste um den Musikverein können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt; Über einen Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 6 Mittel**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus gemeinnützigen Veranstaltungen und musikalischen Darbietungen zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Musikvereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.
2. Die Organe des Musikvereins üben ihre Ämter ehrenhalber aus; bare Auslagen werden nach Entschließung des Vorstands ersetzt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Anzeige im Amtsblatt der Gemeinde einberufen.

## **§ 10 Leitung und Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung beschließt die Versammlung.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Verbescheidung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands und der Kassenführung;  
Beschluss über Mitglieds- und Aufnahmebeiträge.
2. Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden
3. Wahl des Kassiers
4. Wahl der Kassenprüfers
5. Wahl des Schriftführers
6. Wahl der Beisitzer
7. Genehmigung und Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins

## **§ 12**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und zwei bis fünf Beisitzern.

Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung des Vorsitzenden
2. Aufstellen der Tagesordnungen für die Mitgliederversammlungen und die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen
3. Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
4. Prüfung der Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres

**§ 14**  
**Kassier**

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Er hat

1. alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Kassenbucheintrags versehen sind zu sammeln.
2. nach Jahresabschluss die Jahresrechnung zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

**§ 15**  
**Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer.

**§ 16**  
**Schriftführer**

Der Schriftführer führt das Protokollbuch über die Beschlüsse der Vorstandschaft, der Mitgliederversammlungen und fertigt Tätigkeitsberichte über die stattgefundenen Veranstaltungen.

Ort und Zeit der Versammlungen sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis sollen zu Beweis Zwecken vom Schriftführer festgehalten werden.

**§ 17**  
**Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schleching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke i. S. des §2 der Satzung zu verwenden hat.